

ENTGELTORDNUNG

gültig ab 01.09.2010

*(vorbehaltlich der Zustimmung durch die
Mitgliederversammlung der Musikschule am 30.06.2010)*

Art. 1: **Entgeltspflicht**

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Dreiklang e.V. werden Entgelte nach dem nachfolgenden Tarif erhoben.
- 1.2 Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Entgelte erhoben.
- 1.3. Entgelterhöhungen infolge situationsbedingter Gruppenverkleinerungen (Tarife G bis G5) bleiben vorbehalten. In diesem Fall ist der Schüler, bzw. der Erziehungsberechtigte berechtigt, das Unterrichtsverhältnis zum Ende des jeweiligen Monats zu kündigen.
- 1.4 Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht.

Art. 2: **Entgeltschuldner**

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Art. 3: **Fälligkeit**

- Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Grundsätzlich werden die Entgelte in 12 Raten (jeweils am 10. des Monats) durch Bankeinzug beglichen.
- Die Entgelte für September und Oktober werden gemeinsam am 10. Oktober abgebucht.
- Bei anderer Zahlungsweise, die nur in Ausnahmefällen möglich ist, sind sie in zwei gleichen Raten jeweils zum 10.09. und 10.03. fällig und im voraus zu bezahlen.
- Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresentgelts berechnet.
- Die Kosten für ungerechtfertigte Buchungstornierungen gehen zu Lasten des Teilnehmers, bei Minderjährigen zu Lasten der gesetzlichen Vertreter. Wir empfehlen bei Unklarheiten zuerst ein Gespräch mit der Musikschulverwaltung – dies erspart meist Irritationen und Kosten.

Art. 4: **Ermäßigung, Erlaß**

- 4.1 Eine Ermäßigung der Entgelte wird gewährt
 - a) als Familienermäßigung (siehe unter Ziff. 2)
 - b) als Mehrfachermäßigung (siehe unter Ziff. 3).
- 4.2 Werden aus einer Familie mehrere Personen (Ehegatten sowie Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen) unterrichtet, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
 - a) für das 2. Familienmitglied – 20 %
 - b) für das 3. Familienmitglied – 25 %
 - c) für das 4. Familienmitglied – 30 %
 - d) für das 5. und weitere Familienmitglieder – Erlass der gesamten Gebühr.Bei Anmeldung von zwei Familienmitgliedern erhält das Familienmitglied mit den niedrigeren Unterrichtsentgelten eine Ermäßigung um 20%. Bei Anmeldung von 3 oder mehr Familienmitgliedern erhält jeweils das Familienmitglied mit den niedrigsten Entgelten die höchste Ermäßigung.
- 4.3 Bei Unterrichtung in mehreren entgeltspflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a) bei 2 Fächern jeweils - 5 %
 - b) bei 3 Fächern jeweils - 10 %
 - c) bei 4 Fächern jeweils - 12,5 %
 - d) bei 5 Fächern jeweils - 14 %
- 4.4 Die Ermäßigung nach Ziff. 2 und 3 wird nebeneinander gewährt; bei der Reihenfolge der Berechnung ist die Höhe der Unterrichtsentgelte maßgebend. Jeweils das Fach mit den niedrigsten Entgelten erhält die höchste Ermäßigung. Bei der Familienermäßigung wird das Unterrichtsentgelt neu berechnet, wenn einzelne oder mehrere Familienmitglieder aus dem Unterricht ausscheiden.
- 4.5 Die Entgelte können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Schulleiters der Vorstand des Vereines.

Art. 5: Unterrichtsausfall

- 5.1 Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall 1/40 des Jahresentgelts erstattet.
- 5.2 Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefaßt werden.
- 5.3 Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss davon die Musikschule (am besten die Lehrkraft persönlich) möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

Art. 6: Unterrichtsentgelte

Tarif		Jahresentgelt in €	Monatsrate in €
E 45	Einzelunterricht 45 Min.	828,00 €	69,00 €
E 30	Einzelunterricht 30 Min.	588,00 €	49,00 €
SoE	Sonderentgelt für Klavierunterricht	36,00 €	3,00 €
	Sonderentgelt für Keyboardunterricht	24,00 €	2,00 €
	(Beteiligung an den Beschaffungs-/Wartungskosten der Instrumente)		
G2	Gruppenunterricht 45 Min. / 2 Schüler	456,00 €	38,00 €
G3	Gruppenunterricht 45 Min. / 3 Schüler	384,00 €	32,00 €
G4	Gruppenunterricht 45 Min. / 4 Schüler	336,00 €	28,00 €
G5	Gruppenunterricht 45 Min. / 5 – 6 Schüler	288,00 €	24,00 €
GG	Großgruppen 45 Min. / bis ca. 12 Schüler	240,00 €	20,00 €
MFE	Musikalische Früherziehung 45 Min. / bis 6 Schüler	228,00 €	19,00 €
	Musikalische Früherziehung 60 Min. / 7 bis ca. 12 Schüler	228,00 €	19,00 €
MGA	Musikalische Grundausbildung 60 Min. / bis ca. 15 Schüler	228,00 €	19,00 €
IFF	Instrumentale Frühförderung 30 Min. / 2 Schüler	324,00 €	27,00 €
	Instrumentale Frühförderung 30 Min. / 3 Schüler	216,00 €	18,00 €
IK-plus	Instrumenten-Karussell 60 Min./max. 15/3 Schüler (Theorie/Praxis); inklusive Leihinstrumente	360,00 €	30,00 €
RH	Rhythmik 60 Min. / ca. 10 Schüler	288,00 €	24,00 €
MT	Musiktheorie 45 Min.	156,00 €	13,00 €
EN	Ensemble 45 bis 90 Min.	frei	frei
SK	Spielkreis	36,00 €	3,00 €
KC	Kinderchor	36,00 €	3,00 €
Ba	Ballett 60 Min. / ca. 12 Schüler	330,00 €	27,50 €
BaFö	Ballett-Fördergruppen 1x 90 Min./Woche	444,00 €	37,00 €
Anmeldeentgelt einmalig		für Erwachsene	13,00 €
		für Kinder und Studenten	10,00 €

Art. 7: Erwachsenenzuschlag

- 7.1 Für Erwachsene (mit eigenem Einkommen) wird ab dem 21. Lebensjahr ein kostendeckender Zuschlag (von derzeit 84,4%) auf das Unterrichtsentgelt erhoben. Die Höhe des Erwachsenenzuschlags wird (anhand der Jahresabrechnung) jährlich neu festgelegt.
Ausgenommen vom Erwachsenenzuschlag sind die Ensembles (Tarif EN, SK und KC).
Der Erwachsenenzuschlag wird zusammen mit den Unterrichtsentgelten in 12 Raten durch Bankeinzug beglichen.
- 7.2 Für Schüler, Studenten und Auszubildende, sowie für Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gilt nach der unaufgeforderten Vorlage der erforderlichen Nachweise der Normaltarif (kein Erwachsenenzuschlag).

Art. 8: Auswärtigenzuschlag

Für auswärtige Jugendliche (Wohnsitz außerhalb der Kommunen Vöhringen, Bellenberg, Illertissen, inkl. Ortsteile) wird ein kostendeckender Zuschlag (von derzeit 84,4%) auf das Unterrichtsentgelt erhoben. Die Höhe des Auswärtigenzuschlags wird (anhand der Jahresabrechnung) jährlich neu festgelegt.
Der Auswärtigenzuschlag wird zusammen mit den Unterrichtsentgelten in 12 Raten per Bankeinzug beglichen.

Art. 9: Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.